

Der Wertewandel der deutschen Jäger in den letzten 115 Jahren im Spiegel der Jagdpresse

von *Udo Häger*

Ein Beitrag auf der Grundlage gleichnamiger Diplomarbeit,
entstanden am Lehrstuhl für Forstpolitik und Forstgeschichte
der Ludwig Maximilians Universität München

Die Spannungsfelder, in denen sich Jäger mit anderen Interessengruppen befinden, erweitern sich ständig. Im Kielwasser aktueller Themen, wie zum Beispiel der Schutzbedürftigkeit des Bergwaldes oder des angestrebten Umbaus unserer Wälder zu stabileren naturnaheren Strukturen, ergeht die Forderung bestehende jagdliche Handlungsstrukturen zu überdenken und zu verändern. Die Kritiker der bisher vorherrschenden jagdlichen Wertvorstellungen sind innerhalb wie außerhalb der Jägerschaft zu finden. Das Konfliktfeld „Jagd“ erweist sich als vielschichtiges mehrdimensionales Gebilde. Jagdkritische Einstellungen sind zunächst einmal in den Reihen derer zu finden, die ihre Ansprüche an der Nutzung der freien Landschaft gewahrt sehen wollen. An dieser Stelle ist neben den klassischen Landnutzern der Land- und Forstwirtschaft der Naturschutz zu nennen, der eine Jagdausübung unter den heute vorherrschenden jagdlichen Maximen in den Gebieten, die er für seine Belange in Anspruch nimmt, ablehnt.

Zusätzlich drängen aus den großen Verdichtungsräumen wie nie zuvor Besucherströme in die freien Naturräume unseres Landes. Dabei dringen diese in Bereiche vor, die sich die Jagd ursprünglich nur mit wenigen anderen Landnutzern teilen mußte. Inter-

senskonflikte, die ihrerseits wiederum jagdkritische Einstellungen auslösten, waren vorprogrammiert.

Beobachtet man aufmerksam die Berichterstattung zum Thema Jagd in den Massenmedien, so wird man feststellen, daß sich die Jagd gerade in jüngster Vergangenheit mit Ideologien auseinandersetzen muß, die jegliches Töten von Tieren mit ihren eigenen Vorstellungen von der Erhaltung des Lebens nicht in Übereinklang bringen können. Im Rauschen des Medienwaldes war das öfteren von den Aktionen militanter Tierschützer zu hören, deren Ziel es war, zum Beispiel Gesellschaftsjagden zu boykottieren oder jagdliche Einrichtungen zu zerstören.

Trotz der großen Spannweite des Konfliktfeldes Jagd kann man erkennen, daß die Wertvorstellungen der Jäger bei vielen Menschen auf Unverständnis und damit verbunden auf Ablehnung stoßen. Werte und aus ihnen erwachsene Normen sind es jedoch die einen großen Einfluß auf die Handlungsstrukturen von Gesellschaftsteilen haben.

Der Lehrstuhl für Forstpolitik und Forstgeschichte der Universität München untersucht in Zusammenarbeit mit dem Institut für Forstpolitik der Universität Freiburg in dem Forschungsprogramm „Theorie

des jagdlichen Handelns“ wie die Jagdausübung bei den auf die Jagd gehenden Menschen in Deutschland motiviert ist, und unter welchem Einfluß jagdliche Handlungsmuster stehen.

Die Diplomarbeit „Der Wertewandel der deutschen Jäger in den letzten 115 Jahren im Spiegel der Jagdpresse“ reiht sich in dieses Forschungsprogramm ein. Ziel dieser Arbeit war es aus einem wissen-

schaftstheoretischen Ansatz heraus, die Präsenz bestimmter Wertvorstellungen in der Jagdpresse zu dokumentieren, Veränderungen über die Zeit aufzuzeigen sowie die Dominanz bestimmter Werte gegenüber anderen herauszustellen. Schließlich sollte in der Arbeit aufgezeigt werden, welche Mechanismen eine Dominanz jagdlicher Wertvorstellungen letztendlich hervorrufen.

1. Theoretische und methodische Grundlagen: Empirische Forschungsvorhaben, die das Erkennen der sozialen Wirklichkeit in Gesellschaftssystemen zum Ziel haben, liefern nur dann brauchbare Erkenntnisse über die Vorgänge innerhalb von Teilen der Gesellschaft, wenn das gesamte Forschungsdesign auf einem theoretischen Sockel aufgebaut ist. Auf diesem Fundament wird mit Hilfe der Methoden der empirischen Sozialforschung ein Gerüst errichtet, das dann durch die Erhebung empirischer Daten mit Substanz gefüllt wird.

Das theoretische Fundament dieser Studie besteht aus einem Bezugsrahmen, in dem sich, wie die allgemeine Soziologie postuliert, menschliches Handeln bewegt. Wichtige Eckpfeiler dieses Rahmens sind neben der erlebten Umwelt (Kognitionen), den Emotionen, die eine Person empfindet, und den Zielen, die sie mit ihren Aktivitäten verfolgt, Werte und aus ihnen erwachsene Normen. Werte sind Instrumentarien mit deren Hilfe sich eine Person zwischen Handlungsweisen oder Zielen entscheiden kann (REIMANN et al., 1983). Sie grenzen sich durch diese Möglichkeit zur Entscheidung von Normen ab. Normen werden gesetzt, wenn Werte als Steuerungsinstrumente für bestimmte menschliche Verhaltensweisen nicht mehr ausreichen. Werte sind damit die gedanklichen Vorläufer von Normen. Die Übermittlung von Wertvorstellungen geschieht im Zuge der Eingliederung eines heranwachsenden Menschen in ein Gesellschaftssystem. Die Soziologen bezeichnen diese Entwicklung als Sozialisation. Dabei orientiert sich der junge Mensch an Bezugspersonen, an die er seine eigenen Verhaltensweisen anlehnt. Auch der in die jagende Gesellschaft hineinwachsende Jungjäger wählt sich Referenzpersonen aus und orientiert sein Handeln am Handeln dieser Personen.

Als Antriebsenergien in gesellschaftlichen Systemen sind einerseits die Bedürfnisse, die in einer Gesellschaft befriedigt sein wollen, andererseits aber auch Motive, aus denen heraus menschliches Handeln geschieht, zu nennen. Diese beiden Größen werden durch eine dritte Dimension ergänzt, die all die Erfordernisse umfaßt die rein funktionell notwendig sind, damit bestimmte Handlungsweisen gezeigt werden können.

Aus dem Zusammenwirken dieser drei Parameter formieren sich Werte (WISWEDE, 1991). Die Gültigkeit von Werten bleibt nur so lange bestehen, wie die Bedürfnisse, die hinter ihnen stehen, befriedigt werden. Ist dies nicht mehr der Fall, so können bestehende Werte ihre Gültigkeit verlieren. Ein derartiger Wandel in den Wertvorstellungen kann die gesamte Gesellschaft erfassen oder auch nur auf bestimmte Gesellschaftsteile beschränkt bleiben.

Unter Zugrundelegung dieser allgemeinsoziologischen Zusammenhänge wurde nun das Postulat erhoben, daß sich in den zurückliegenden 115 Jahren der Jagdgeschichte sowohl die Bedürfnisse in der Jägerschaft als auch funktionelle Erfordernisse durch technische Weiterentwicklungen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und landschaftliche Veränderungen, die auf den Strukturwandel in der Gesellschaft zurückzuführen sind, geändert haben. Demzufolge haben sich auch die Wertvorstellungen der Jäger geändert.

Eine weitere wichtige Forderung bestand darin, daß man einen Wandel in den Wertvorstellungen der Jäger am besten an den Werten nachvollziehen kann, die sich innerhalb der gesamten Jägerschaft durchsetzen konnten. Wertvorstellungen haben sich dann durchgesetzt, wenn sie zu Normen wurden.

Die in der Theorie formulierten Postulate werden nun durch die empirische Feldbeobachtung überprüft. Doch vorher muß ein Schema geschaffen werden, in das die empirischen Daten eingeordnet werden können. Der Sozialempiriker nennt ein solches Schema Kategoriensystem. Mit Hilfe des Kategoriensystems wird die Theorie begreifbar, besser gesagt „operabel“. Die empirische Erhebung kann nun als Befragung von Personen, als Experiment oder als Analyse von Inhalten aus vorausgegangener Kommunikation ablaufen.

Bei der vorgestellten Studie handelt es sich um die Analyse von Inhalten aus Beiträgen des jagdlichen Pressewesens. Diese Beiträge sind aus soziologischer Sicht das Ergebnis einer fortwährenden Kommunikation, durch die unter anderem Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei den Adressaten hervorgerufen werden sollen. Sinn und Zweck der Analyse von Inhalten ist es, Aussagen zu machen über ihren Entste-

hungszusammenhang, über die Absicht ihres Senders und über die Wirkung der Botschaft, die dieser Inhalt vermitteln will, auf den Empfänger (ATTESLANDER et al., 1995).

Mit Hilfe der Inhaltsanalyse sollten in der Diplomarbeit „Der Wertewandel der deutschen Jäger in den letzten 115 Jahren im Spiegel der Jagdpresse“ die Erwartungshaltungen der verschiedenen Autoren erfaßt werden. Wichtig war nicht die quantitative Erfassung von Textmerkmalen, wie es in der quantitativen Sozialforschung üblich ist, sondern das Erfassen von Intentionen und Einstellungen, und deren Einordnung in inhaltliche Kategorien. Es bot sich daher an, ein von LAMNEK (1993) beschriebenes Verfahren einer qualitativen Inhaltsanalyse zu wählen, das zwar im Forschungsdesign den quantitativen Verfahren ähnlich ist, letztendlich jedoch auf die Quantifizierung der erhobenen Daten verzichtet.

2. Textgrundlage und inhaltliche Kategorien: Als Analysegrundlage diente dieser Studie die Jagdzeitschrift „Der Deutsche Jäger“ und, nachdem dieser im Jahre 1973 mit der „Pirsch“ fusionierte, zuletzt genannte.

„Der Deutsche Jäger“ erschien erstmals am 1. Januar 1879 im Verlag Heinrich Killinger in München. Sein Erscheinen fällt folglich mit dem Erscheinen der ersten Jägerorganisationen in Deutschland zusammen. Nach mehrmaligem Verlagswechsel gelangte die Zeitung im Jahr 1919 zum Verlag F.C. Mayer. Bei diesem Verlag blieb „Der Deutsche Jäger“ bis er im Jahr 1973 mit der erstmals 1948 aufgelegten „Pirsch“ vereinigt wurde. Von diesem Zeitpunkt an war die Zeitung als „Die Pirsch - Der Deutsche Jäger“ bei der BLV Verlagsgesellschaft mbH in München ansässig.

Anfangs war „Der Deutsche Jäger“ als „Illustrierte Süddeutsche Jagdzeitschrift“ offizielles Organ der Jägervereinigungen Bayerns und der bayerischen Rheinpfalz. Er wuchs jedoch schnell über diesen regionalen Rahmen hinaus und etablierte sich als eine der führenden Jagdzeitschriften im deutschsprachigen Raum.

Wie in der Überschrift formuliert erstreckt sich der Beobachtungszeitraum über 115 Jahre jagdliche Be-

richterstattung. Diese Grundgesamtheit galt es nun auf eine repräsentative Anzahl von Beiträgen zu reduzieren. Diese Reduktion hatte jedoch nicht nur denn Sinn das Datenmaterial zu verringern, sondern es ging hauptsächlich darum, die Grundgesamtheit in eine analysierbare Form zu bringen. Diese Form wurde durch eine zeitliche Eingrenzung, die Beschränkung auf ein jagdliches Einzelthema und eine funktionale Eingrenzung erreicht.

Die zeitliche Eingrenzung bestand darin, die Grundgesamtheit so auf 23 Jahrgänge zu reduzieren, daß systematisch in gleichen Abständen von fünf Jahren alle Vierer- und Neunerjahrgänge in die Stichprobe miteinbezogen wurden. Pro Jahrzehnt wurden folglich zwei Jahrgänge des „Deutschen Jägers“ und der „Pirsch“ untersucht. Die Analyse begann mit dem Jahrgang 1879, dem erstmaligen Erscheinen des „Deutschen Jägers“ und endete mit der „Pirsch“ des Jahrganges 1994.

Für eine inhaltliche Beschränkung auf ein jagdliches Einzelthema sprach die Tatsache, das die Handlungsweisen der Jäger von einer Fülle von Werten determiniert werden. Diese sind gegenüber den verschiedenen Wildarten ganz unterschiedlich geartet. Hinzu tritt eine stark subjektiv überformte Wertschätzung der unterschiedlichen jagdlichen Betätigungsfelder.

Das Thema Rehjagd in Deutschland mit dem regionalen Schwerpunkt Bayern wurde gewählt, da in der zweiten Hälfte des vorherigen Jahrhunderts die Klassiker des jagdlichen Schrifttums, wie zum Beispiel Carl Emil DIEZEL (1887), der Wildart Rehwild die sichere Ausrottung prognostizierten, wenn den Aas- und Bauernjägern nicht schnellstmöglich das Handwerk gelegt würde. Gut 100 Jahre später wurden im Jagdjahr 1993/94 über 1 Millionen Rehe in Deutschland erlegt (DJV-Handbuch, 1995), Größenordnungen, die zuvor noch nie erreicht wurden. Dieser Umstand ließ darauf schließen, daß die Bejagung der Wildart Rehwild in der Vergangenheit unter ganz unterschiedlichen Vorzeichen stand.

Die funktionale Eingrenzung der verwendeten Textgrundlage bestand darin, daß in jedem Beitrag, der in die Analyse miteinbezogen wurde, die Funktionen

Meinungsäußerung zu bestehenden Werthierarchien sowie Einflußnahme auf die Wertstrukturen der Jäger enthalten sein mußte.

Der Inhalt dieser ausgewählten Beiträge wurde nun in Kategorien eingeordnet. Kategorisiert wurden entweder Erwartungen, die von außen an den jeweiligen Autor herangetragen wurden und von diesem dann thematisiert wurden, oder Erwartungen, die der Autor an die Leserschaft stellt. Diese Erwartungen spiegeln die Wertschätzungen der jeweiligen Autoren wieder. Die dritte Kategorie bestand schließlich aus den verbindlich gewordenen, normierten Erwartungen. Vorausgesetzt wurde, daß sich aus der ersten Kategorie Thema, die zweite Kategorie Wert entwickeln kann, und aus der zweiten Kategorie Wert die dritte Kategorie Norm. Als Abgrenzung der Kategorien voneinander empfahl es sich, alle Erwartungshaltungen, die offensichtlich vom Autor nicht internalisiert wurden, also alle Erwartungshaltungen, hinter denen ein Autor nicht eindeutig Position bezog, unter der Kategorie Thema zusammenzufassen. Eine derartige Erwartungshaltung liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Autor in der Jagdpresse die Forderung des Naturschutzes, in Schutzgebieten eine notwendige Reduktion der Wildstände nur über Drück- und Riegeljagden an wenigen Tagen durchzuführen und die Einzeljagd grundsätzlich zu vermeiden, thematisiert und später kommentiert.

Für die Abgrenzung von Wert und Norm liefert die allgemeine Soziologie relativ einfache Kriterien. Die Norm grenzt sich vom Wert durch eine sogenannte äußere soziale Kontrolle ab. Diese Kontrolle besteht darin, daß nicht normkonformes Verhalten durch gesellschaftliche Regelmechanismen negativ sanktioniert wird. In der Realität erweist sich eine derartige Abgrenzung als problematisch, da die verschiedenen Erwartungshaltungen es nicht erkennen lassen, ab wann ein Verhalten, das ihnen nicht entspricht, sanktioniert wird. Schließlich kann schon die Offenbarung der eigenen Wertvorstellungen bei anderen Mitgliedern der Gesellschaft Kritik und Geringschätzung hervorrufen, die als negative Sanktionierung aufgefaßt werden können. Das Normverständnis der dritten Kategorie beschränkt sich daher nur auf die geschriebenen Nor-

men, da diese durch eine genau bestimmbare Sanktionsladung klar zu Werten abgegrenzt werden können.

3. Ergebnisse: Um den Weg von Themen über Werte zu Normen nachvollziehen zu können, mußten zunächst die Normen herausgefiltert werden, die markante Einschnitte für die Bejagung des Rehwildes in Deutschland bedeuteten. Beobachtet wurden nun die Erwartungshaltungen, die im Vorfeld dieser Normfestsetzungen in der Jagdpresse präsent waren. Es soll an dieser Stelle jedoch gleich darauf hingewiesen werden, daß es nicht möglich war die Entwicklung von thematisierten Fremderwartungen zu Werten nachzuvollziehen, da sich oft Fremderwartungen des einen Autors als Werte eines anderen Autors entpuppten. Aufgrund dieses Umstandes bot es sich jedoch an auf Wertkonflikte aufmerksam zu machen und nachzuskizzieren, welche Werte als Sieger aus diesem Konkurrenzkampf hervorgingen.

1) Von der „Rationellen Hege“ zur Abschlußplanung des Reichsjagdgesetzes 1934: In der Berichterstattung des „Deutschen Jägers“ von 1879 an bis zur Verabschiedung des Reichsjagdgesetzes war eine übergeordnete jagdliche Handlungsmaxime ständig präsent. Diese Handlungsleitlinie wurde mit dem Schlagwort „Rationelle Hege“ belegt. Unter „Rationeller Hege“ verstanden die Autoren einen Jagdbetrieb, der auf Nachhaltigkeit ausgelegt war. Der zeitgenössische Jäger wurde aufgefordert die Bestände an männlichem Rehwild nicht zu übernutzen. Derjenige, der ohne Rücksicht auf einen nachhaltigen Jagdbetrieb jeden gesetzlich erlaubten Bock „auf die Decke legte“ wurde zum „Schießer und Aasjäger“ deklassiert. Häufig wurde der jagende Bauer in einem Atemzug mit den „Schießern und Aasjägern“ erwähnt. Allgemein kann man festhalten, daß als „Schießer, Aas- und Bauernjäger“ die Jäger bezeichnet wurden, die am wenigsten den Erwartungshaltungen der Autoren der Jagdpresse entsprachen. Gleichzeitig war es auch das Ziel der sich erst formierenden organisierten Jägerschaft, den „Aas- und Bauernjägern“ Einhalt zu gebieten. Doch nicht nur die Forderung, sich freiwillig beim Abschluß zu beschränken, war ein Hauptanliegen der Berichterstattung im

„Deutschen Jäger“ von 1879 bis 1934. Im ausgehenden 19ten Jahrhundert erging verstärkt die Forderung, die Qualität der Geweihstärke des männlichen Rehwildes zu heben. Auslöser waren die in dieser Zeit aufkommenden Geweihausstellungen, auf denen zum Ärger der Autoren im „Deutschen Jäger“ die bayerischen „Rehgwichtl“ oft schlechter abschnitten als die Rehbocktrophäen des übrigen Reiches. Der „Deutsche Jäger“ wollte vor diesem Hintergrund erziehend auf seine Leserschaft einwirken, indem er regelmäßig die stärksten „Rehkronen“ des Reiches abbildete. Verwirklicht werden sollte die Hebung der Trophäenqualität dadurch, daß man den starken Bock, der seine Anlagen weitergeben sollte, alt werden läßt, um ihn dann im Reifealter nach der Rehbrunft zu erlegen.

Weibliches Rehwild durfte in Bayern zu dieser Zeit nur geschossen werden, wenn sein Abschluß von der Distriktpolizeibehörde genehmigt wurde. Diese Regelung ist nur vor dem Hintergrund des postrevolutionären Aderlasses der Wildstände nach 1848 zu verstehen. Inkauf genommen werden mußte durch diese Norm ein vielerorts Ansteigen der Bestände an weiblichem Rehwildes. Da mit den Ausnahmegenehmigungen recht sparsam umgegangen wurde, war das Verhältnis von Böcken zu weiblichen Rehwild sehr weit. Einige Autoren führten an, daß in vielen Revieren auf einen Bock sieben oder mehr Geißen kamen. Da die geforderte Selbstbeschränkung beim Bockabschuß nicht funktionierte, und daraus resultierend die Wildschäden, die die Masse an weiblichen Wild verursachte, nur aus dem Wildpreterlös der immer schwieriger werdenden Bockjagd gedeckt werden konnten, erging vermehrt die Forderung, auch dem weiblichen Rehwild eine Schußzeit einzuräumen. Am Anfang dieses Jahrhunderts wurde diese Forderung im „Deutschen Jäger“ unter der Überschrift „Der Streit um den Rehgeißenabschuß in Bayern“ intensiv und kontrovers diskutiert. Die Konflikt bestand darin, daß man einerseits der notwendigen Verminderung schädlicher Wildstände, wie sie im Gesetzestext der bayerischen Verordnungen vorgeschrieben war, genügen wollte, andererseits aber auch den Schießern, Aas- und Bauernjägern nicht die Tore zu einer ungehinderten Verwüstung des Rehwildstandes öffnen wollte. Schließlich empfahlen die jagdlichen Klassiker, wie zum Beispiel RAESFELD

(1905) oder VON DOMBROWSKY (Der Deutsche Jäger, 1929, S.302), ein engeres Geschlechterverhältnis zwischen Böcken und Geißen herzustellen, da dieses einen enormen Einfluß auf die Trophäenqualität des männlichen Rehwildes habe.

Im Zuge der Verabschiedung des Reichsjagdgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen wurde eine revierweise zahlenmäßige Begrenzung des Abschusses zur Norm erhoben. Diese Abschlußpläne begrenzten den Abschluß jedoch nicht nur quantitativ nach Geschlechtern getrennt, es gab auch eine qualitative Begrenzung beim männlichen Rehwild, da genau festgelegt wurde, wieviel starke Böcke, sogenannte „jagdbare Böcke“, und wieviel schwache Böcke, sogenannte „Durchforstungsböcke“ ein Revierinhaber schießen durfte. Ebenfalls wurde das weibliche Rehwild im Rahmen dieses Abschlußplanes bejagt. Wurde die festgesetzte Zahl an freigegebenem Wild überschritten, so wurde der „Sünder“ sowohl verwaltungsgerichtlich als auch ehrengerichtlich bestraft. Die Ehrengerichtbarkeit ging von der organisierten Jägerschaft, dem Reichsbund Deutsche Jägerschaft aus. Alle Jagdscheininhaber in Deutschland mußten im Dritten Reich zwangsweise diesem Verband beitreten. Zur Pflicht wurde es jedem Jäger gemacht regelmäßig an sogenannten Jägerapellen oder Pflichttrophäenschauen teilzunehmen. Außerdem konnte jeder Jäger aufgrund seiner Mitgliedschaft im „Reichsbund Deutsche Jägerschaft“ ehrengerichtlich sanktioniert werden

II) Die Normierung des Schrotschußverbotes und die Untersagung des Ausklingelns der Rebe aus hochstehenden Getreidefeldern im §35 RJagdG: Ob Rehwild mit der Schrotflinte oder der Kugelbüchse bejagt werden sollte, darüber gab es im „Deutschen Jäger“ von 1879 bis 1934 keine dominierende Erwartungshaltung. Lediglich bei der Pirsch auf den roten Junibock sollte, so die einhellige Meinung, grundsätzlich mit der Kugel „gewaidwerkt“ werden, da dem starken Bock grundsätzlich „die Kugel gebührte“. Die Gegner des Schrotschusses führten als Argumente gegen ihn zunächst einmal an, daß beim Schuß mit der Kugel ein höheres jagdliches Können gefragt sei, dadurch daß genau gezielt und gut geschossen werden müsse. Zudem bestünde die Gefahr, daß bei zu weitem Schießen mit

dem Schrotgewehr der Rehbock nur angeschossen würde, infolgedessen kläglich zugrundegehen müsste und dadurch auch das Wildpret verloren sei. Die Schrotschußgegner bezeichneten alle Jäger, die dem Rehbock mit der Schrotflinte nachstellten als „Schießer, Jagdbummler und Schrotspritzer“. Wieder war es der „Bauernjäger“, der häufig als „schrotspritzendes Ungeheuer“ dargestellt wurde. Der „Rauhe Schuß“ auf Rehwild wurde demnach aus Gründen der Wertschätzung einer anspruchsvollen Jagd, aus Tierschutzgründen und aus sogenannten „Nationalökonomischen Gründen“, dadurch daß man dem Wildpreterlös eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zummaß, abgelehnt.

Diese Haltung wurde wiederum von anderen Autoren kritisiert. Hervorgehoben wurde von diesen Autoren, daß auch der Kugelschuß, wenn er nicht richtig angebracht wird, für das beschossene Tier sehr unheilvoll sein kann. Außerdem wurde auf die Gefährlichkeit der „langen Kugel“ gerade beim herbstlichen Bockriegeln hingewiesen. Die Befürworter des Schrotschusses forderten daher ihre Kritiker auf Demütigungen der oben genannten Art zu unterlassen, um mit ihnen zusammen für einen umsichtigen Gebrauch des Schrotschusses auf Rehwild zu werben. Aus Gründen des Tierschutzes setzten die Befürworter des „rauen Schusses“ die Kenntnis des Trefferbildes der verwendeten Flinte, die Wahl einer geeigneten Schrotstärke und schließlich einen Schuß, der nicht auf zu weite Distanz abgegeben wurde, voraus. Die Anhänger des Schrotschusses auf Rehwild waren letztendlich in den Reihen derer zu finden, die auf die Bejagung von Rehböcken beim lustigen Herbstriegeln nicht verzichten wollten. Das Herbstriegeln stand zwar bei den Berichterstattern im „Deutschen Jäger“ nicht so hoch im Kurs wie die frühsummerliche Pirsch auf den roten Sechserbock, jedoch wurde auch ihm ein gewisser Reiz zugesprochen.

In den sachlichen Verboten des §35 Reichsjagdgesetz wurde der „rauhe Schuß“ auf Schalenwild, und damit auch auf Rehwild untersagt. (In Bayern wurde der Schrotschuß auf Rehwild per Verordnung im Mai 1934 noch vor der Verabschiedung des Reichsjagdgesetzes verboten, in Preußen schon 1928). In den Begründungen zu dieser Norm bestätigt der Gesetzgeber

die tierschützerischen und volkswirtschaftlichen Einwände der Schrotschußgegner (BEHR et al, Erläuterungen II zu §35 RJagdG, 1935).

Beim Ausklingeln der Rehe aus hochstehendem Getreide wurde eine Schnur, die mit Stoffetzen und Schellen behangen war, über die Getreidehalme gestreift. Das flüchtig werdende Wild wurde von einem Jäger an der Stirnseite des Feldes erwartet. Diese Jagdart wurde von den Autoren im „Deutschen Jäger“ unterschiedlich bewertet. Gegenüber der Pirsch- und Blattjagd wurde sie zwar als Jagdübung von „minderer Qualität“ bezeichnet, ein Jagdgast, der jedoch unbedingt zu Schuß gebracht werden sollte, ein Rehbock, der unbedingt für die Küche gebraucht wurde und auch Wildschäden, die einen hohen Abschluß erforderten, rechtfertigten jedoch nach Ansicht einiger Autoren die Anwendung dieser Jagdart (W.R., Der Deutsche Jäger, 1899). Im §35 RJagdG wurde diese Jagdart verboten. Als Begründung wurde von den Vätern des Reichsjagdgesetzes angeführt, daß ein vernünftiger Wahlabschuß bei einer solchen Jagdart nicht möglich sei. Außerdem sei es aus Gründen des Tierschutzes nicht zu verantworten, die in der heißen Jahreszeit im kühlen Getreide lagernden Rehe zu beunruhigen.

III) Die Liberalisierung der amtlichen Abschlußrichtlinien nach der Novellierung des bayerischen Jagdgesetzes 1962: Als eine weitere wichtige Norm wurde die Reformierung der Abschlußplanung nach der Novellierung des bayerischen Jagdgesetzes 1962 angesehen. Die Abschlußpläne, die auf der Grundlage des Reichsjagdgesetzes erlassen wurden, unterschieden das männliche Rehwild in sogenannte „Durchforstungsböcke und jagdbare Böcke“. Die nachfolgenden Fassungen des bayerischen Jagdgesetzes von 1949 und 1958 übernahmen in ihren Ausführungsverordnungen die Abschlußeinteilung des Reichsjagdgesetzes beim männlichen Rehwild und fügten für das weibliche Rehwild eine detaillierte Einteilung hinzu. Zu Beginn der 60er Jahre dieses Jahrhunderts wurden in Bayern jedoch die amtlichen Richtlinien zur Hege und Bejagung des Rehwildes liberalisiert. Von Amts wegen wurde nur noch die Herstellung eines Geschlechterverhältnisses von 1:1 und der Abschluß von mindestens

einem Drittel des Zuwachses gefordert. Bei der Abschlußvergabe wurde nur noch zwischen Böcken, weiblichem Rehwild (Geißen/Schmalrehe) und Kitzen unterschieden (SCHMIDT, Der Deutsche Jäger, 1964, S.197). Eine Abschlußrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von 1969 empfahl den Abschluß des männlichen Rehwildes nach bestimmten prozentualen Anteilen auf die Altersklassen jung, mittelalt und alt zu verteilen. Beim Rot- und Gamswild war eine Abschlußenteilung des männlichen Wildes nach Güte- und Altersklassen weiterhin verbindlich.

Der Beobachtungszeitraum im „Deutschen Jäger“ im Vorfeld dieser Normierung erstreckt sich von 1935, dem Jahr als das Reichsjagdgesetz in Kraft trat, bis 1962. In diesem Zeitraum herrschte als übergeordnete Handlungsmaxime die „Hege mit der Büchse“ vor. Ziel war es den Rehwildbestand, den man infolge der üblichen Jagdpraktiken vor dem Reichsjagdgesetz für degeneriert hielt, „aufzuarten“. Konkret bedeuteten diese Aufartungsmaßnahmen die Ausmerzung milderer Blutlinien, die Erhaltung des „guten Zuchtmaterials“, eine anstelle der Zahlenhege tretende Qualitätshege und die Erziehung des Wildbestandes hin zu starken Trophäen. Die starke Trophäe wurde zum allgemeingültigen Richtungsweiser erhoben. Oberforstmeister Rudolph FRIESS zum Beispiel fordert im „Deutschen Jäger“ des Jahrganges 1934 die Leser auf, in verstärktem Maße die Erkenntnisse der Tierzucht auch auf die Behandlung der Wildstände zu übertragen.

Doch die Hege mit der Büchse war nicht von allen Autoren internalisiert. Von KAPHERR zum Beispiel beklagt im „Deutschen Jäger“ von 1934 den Kult, der um die Trophäe entstanden ist. Er betont, daß das Ziel der Jagd wohl immer gesundes und kräftiges Wild sei, sie dürfe aber nie der Befriedigung der eigenen Renommiersucht dienen. Hinter dem Begriff „Die Hege mit der Büchse“ verbargen sich die konkreten Forderungen, den sogenannten Zukunftsbock zu schonen, ihn alt werden zu lassen und ihn dann erst nach der Brunft zu erlegen. Gerade der letzten Forderung verlieh Ulrich SCHERPING im „Deutschen Jäger“ von 1939 Nachdruck, indem er denjenigen Jägern, die

ihren starken Rehbock gleich zu Aufgang der Jagdzeit erlegten, Mißgunst gegenüber ihren Reviernachbarn und damit gegenüber der ganzen Jägerschaft unterstellte. Der Bock, dessen Trophäe nicht den Ansprüchen der „Aufartung“ entsprach, sollte als „Artverderber“ alsbald zu Aufgang der Bockjagd erlegt werden. Die starke Rehkronen als Sinnbild einer intakten Rehjagd herrscht auch heute noch in weiten Kreisen der Jägerschaft vor. Auf Trophäenschauen werden regelmäßig die stärksten Rehgehörne prämiert. Trotz der großen Bedeutung der „Rehkronen“ für den Jäger wurde eine Jagd im Sinne der Aufartung nie direkt normiert. Weder im Gültigkeitszeitraum des Reichsjagdgesetzes noch in späterer Zeit konnte der Erleger eines Zukunftsbockes verwaltungsrechtlich, strafrechtlich oder gar disziplinargerichtlich seitens der Jagdverbände belangt werden. Ganz im Gegenteil waren die Kreisjägermeister durch eine Dienstanweisung aus dem Jahre 1935 dazu angehalten, denjenigen, der einen Fehlabschuß getätigt hatte, nicht öffentlich an den Pranger zu stellen, es sei denn, der Fehlabschuß sei mutwillig oder grob fahrlässig getätigt worden.

Zu Beginn der 50iger Jahre entbrannte nun im „Deutschen Jäger“ eine intensive Diskussion um die Wirkung des Reichsjagdgesetzes auf die Qualitätshege des Rehwildes. Einige Autoren merkten an, daß das Reichsjagdgesetz beim Rotwild zwar angeschlagen habe, beim Rehwild jedoch keine Wirkung festzustellen sei. Andere Autoren wiederum kritisierten diese Haltung und hoben die Verdienste des Reichsjagdgesetzes hervor. Auffällig ist, daß infolge dieser Diskussion viele Beiträge ganz unterschiedliche Rezepte vorschlugen, wie man Trophäenstärke und Wildpretgewicht des heimischen Rehwildes heben könne. Vielleicht ist die bayerische Liberalisierung der Abschlußplanung nach der Gesetzesnovellierung 1962 eine Reaktion auf diese Diskussion, so daß man Voraussetzungen für andere Wege in der Rehhege schaffen wollte. Ein striktes Abschlußschema, wie das bisherige, wurde aufgrund der Erfahrungen mit dem Reichsjagdgesetz vielleicht nur als unnötiger Ballast empfunden, der dem Ziel der Qualitätshege eher im Wege stand, als ihm von Nutzen war. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß ein Kausalzusammenhang zwischen der Liberalisierung der Abschlußplanung und

der Diskussion um die Wirkung einer detaillierten Abschußenteilung auf die Qualität des Rehwildes nicht eindeutig ist. Denkbar wäre zum Beispiel auch, daß mit dieser Maßnahme die unteren Jagdbehörden an den Landratsämtern entlastet werden sollten.

Erst in jüngster Zeit wurde vermehrt von einigen Berichterstattern die herausragende Stellung der Trophäe als Sinnbild einer intakten Rehjagd kritisiert. Der Berufsjäger und Verfasser jagdlicher Lehrbücher Bruno HESPELER (Die Pirsch, 1994, Nr.21, S.43) bezeichnet jegliche „trophäenorientierte Experimentierfreudigkeit“ am Rehwild als „entartet“ und fordert den Leser auf wieder zu einem natürlichen Jagdverständnis zurückzukehren bei dem „das Wild wieder Wild sein darf“. Zu diesem natürlichen Jagdverständnis gehört auch die Erkenntnis, daß man die Natur nicht korrigieren darf geschweige denn sie korrigieren muß. Die Erkenntnis, daß nicht die Trophäe allein das Ziel der Rehwildhege sein darf, ließ den Naturraum, in dem das Wildtier Reh lebt, verstärkt in den Mittelpunkt der jagdlichen Berichterstattung rücken.

IV) Die Normierung der Lebensraumhege im BJagdG von 1976: Schon die jagdlichen Klassiker hoben um die Jahrhundertwende hervor, daß es für den Wildstand schädlich sei, eine zu große Anzahl an Rehen auf zu engem Raum zu halten (RAESFELD, 1905). Im „Deutschen Jäger“ wurde von den Autoren diese Erkenntnis immer wieder einmal aufgegriffen. Nach dem Zweiten Weltkrieg jedoch floß der Lebensraum verstärkt als weitere Dimension in die Betrachtungen über die Bejagung des Rehwildes mit ein. Viele Autoren kritisierten den Umstand, daß bisher zwar viel über Trophäenstärke und Wildpretgewichte nachgedacht wurde, der Blick fort vom Individuum auf den Lebensraum jedoch häufig unterblieb. Unter Lebensraumhege verstand man einerseits die Anpassung der Wilddichte an den vorhandenen Lebensraum, andererseits aber auch die Verbesserung der natürlichen Äsungsbedingungen durch die künstliche Anlage von Wildäusungsflächen, Wildäckern und sogenannten Verbißgärten. Im Laufe der Zeit regten die Autoren im „Deutschen Jäger“ und der „Pirsch“ an, daß der Jäger selbst direkt Einfluß nehmen solle auf die Ausstattung der freien Landschaft mit wildtiergerechten Lebens-

räumen, indem er durch die Anlage von Feldholzinselfen, Hecken und strukturierten Waldrändern Refugien für Wildtiere schafft.

Bei der Novellierung des Bundesjagdgesetzes 1976 erfuhr die Hegeverpflichtung, die bisher eher als moralische Verpflichtung des Jägers gegenüber dem Wildtier zu verstehen war, eine Ausdehnung auf die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen aller Wildtiere durch den Jäger.

V) Die Wiedereinführung der Drück- und Riegeljagd auf Rehwild in Bayern 1987: Bewegungsjagden auf Rehwild haben eine lange Tradition in Deutschland. Der Schuß auf gedrückte oder geriegelte Rehe hatte zu jeder Zeit sowohl Anhänger wie auch Feinde. Die Anhänger der Bewegungsjagd hoben stets den Erlebnisreichtum dieser Jagdart sowie das hohe jägerische Können, den Rehbock erfolgreich zu riegeln, hervor. Die Gegner der Bewegungsjagd argumentierten gegen diese Jagdart zumeist mit tierschützerischen Bedenken, indem sie auf die Gefahr, einen schlechten Schuß anzubringen oder ein führendes Stück zu erlegen, hinwiesen. Schließlich waren einige Autoren der Meinung ein ordnungsgemäßer Wahlabschuß sei bei dieser Jagdart nicht möglich. Trotzdem war es in Bayern bis zum Reichsjagdgesetz üblich, den Rehbock auch auf der herbstliche Treibjagd mit zu bejagen. Im Zuge des Reichsjagdgesetzes wurden die späten Herbst- und Wintermonate aus der Schußzeit des Rehbockes herausgestrichen. Ebenfalls wurde der Schrotschuß verboten, so daß ein herbstliches Bockriegeln nicht mehr möglich war. Allerdings verbot das Reichsjagdgesetz nicht, im Herbst und Winter weibliches Rehwild bei der Drückjagd mit der Kugel zu erlegen. Im Jahre 1941 sprach das Ehrengericht des „Reichsbundes Deutsche Jägerschaft“ einen Revierinhaber in Thüringen, der entgegen der Anweisung des zuständigen Kreisjägersmeisters eine Geiß und ein Kitz auf einer Treibjagd mit der Kugel erlegen ließ, von dem Vorwurf frei, gegen diese Anweisung der Jagdbehörde verstoßen zu haben. In der Urteilsbegründung wurde darauf hingewiesen, daß das Reichsjagdgesetz und seine Ausführungsverordnungen ein Verbot des Abschusses von weiblichen Rehwild auf Treibjagden nicht kenne. Somit entbehre der Erlaß des Kreisjägersmeisters einer rechtlichen

Grundlage (Ehrengerichtsentscheid Nr. 18 vom 26.08.1941, herausgegeben von SCHERPING et al., 1943).

Auch die erste Fassung des bayerischen Jagdgesetzes nach dem Zweiten Weltkrieg aus dem Jahre 1949 untersagte der Anwendung der Bewegungsjagd auf weibliches Rehwild nicht. Erst im Jahre 1958 wurde im Zuge der damaligen Novellierung des bayerischen Jagdgesetzes die Treibjagd und mit dieser alle anderen Bewegungsjagden auf Rehwild untersagt. (Im Gegensatz zu den Jagdgesetzen anderer Bundesländer, wie zum Beispiel den Jagdgesetzen Hessens oder Nordrhein-Westfalens, definiert die Ausführungsverordnung des bayerischen Jagdgesetzes die Begriffe Treibjagd und Drückjagd exakt. Eine Treibjagd ist eine Gesellschaftsjagd bei der neben den Schützen mehr als vier Treiber oder Abwehler teilnehmen. Um eine Drückjagd handelt es sich, wenn bei einer Gesellschaftsjagd weniger als vier Treiber oder Abwehler teilnehmen. die Treibjagd auf Schalenwild außer Schwarzwild ist seit 1958 in Bayern verboten.)

SCHWAABE, der damalige Präsident des Landesjagdverbandes Bayern kommentiert diese Normsetzung im „Deutschen Jäger“ Nummer 20 von 1958. Er führt aus, daß nun zur Freude eines jeden „anständigen Jägers“ das Rehwild von dieser Art der Bejagung verschont bleibt. Leider gibt die analysierte Stichprobe keinen Aufschluß darüber, wie die Stimmung der Autoren im Vorfeld dieser Normierung war. Die Haltung SCHWAABES deutet jedoch darauf hin, daß die ablehnende Haltung gegenüber der Bewegungsjagd auf Rehwild von Verbandsfunktionären der organisierten Jägerschaft unterstützt wurde.

In den 80er Jahren dieses Jahrhunderts entflammte nun eine intensive und äußerst kontrovers geführte Diskussion um die Wiedereinführung der Drückjagd auf Rehwild in Bayern. Die Einwände der Drückjagdgegner konzentrierten sich im Wesentlichen darauf, daß die Bewegungsjagd auf Rehwild mögliche Risiken birge einerseits durch die Gefahr des unsauberen Schießens, wodurch dem Wild unnötige Qualen bereitet werden, und andererseits durch die Gefahr, eine Kitze führende Geiß versehentlich zu erlegen. Diesen tierschützerischen Bedenken entgegengeten die Befür-

worter der Drückjagd, daß die Einzeljagd einen hohen Jagddruck auf das Rehwild ausübe, so daß eine notwendige Abschlußplanerfüllung nicht mehr möglich sei. Die Minimierung des Jagddruckes war ein Leitbild, das von vielen Autoren im „Deutschen Jäger“ und in der „Pirsch“ akzeptiert wurde. Schließlich sei es nach Ansicht der Drückjagdbefürworter nicht die Jagd selbst, die Anlaß zur Kritik böte sondern ihr Mißbrauch. Einen positiven Effekt auf die Wiedereinführung der Drückjagd auf Rehwild hatte sicherlich auch die Thematisierung der neuartigen Waldschäden in den Massenmedien. Im Zuge des Umbaus der Wälder in widerstandsfähigere Mischbestände wurde vermehrt bei Forstleuten und Waldbesitzern die Forderung laut, den Verbißdruck in den Wäldern zu verringern. Zum Ziel führen sollte einerseits eine Erhöhung des Rehwildabschlusses andererseits aber auch eine weitgehende Minimierung des Jagddruckes. Unweigerlich führten die höheren Abschlußzahlen aber dazu, daß das Rehwild vielerorts zum Nachttier wurde und somit die Erfüllung des Abschlußplanes auf der Einzeljagd nicht mehr möglich war. Der in die Verantwortung genommene Jäger steckte in einem Teufelskreis, dem zu entkommen nur möglich war, wenn mit Hilfe effektiverer Jagdmethoden, wie der Drückjagd, Wild und Jäger entlastet werden konnten. Leider wurde die Diskussion zum Teil gerade von Drückjagdgegnern sehr unsachlich geführt, indem den Befürwortern als Motiv die Ausrottung des Rehwildes unterstellt wurde. Diese wie auch andere Beiträge, die unsachliche Unterstellungen zum Inhalt haben, zeichnen sich dadurch aus, daß dem Leser die eigenen Wertvorstellungen nicht transparent gemacht werden.

Bei der Novellierung des bayerischen Jagdgesetzes 1987 wurde die Drückjagd auf Rehwild wieder eingeführt, indem die beschränkenden Paragraphen aus der Ausführungsverordnung gestrichen wurden.

4. Schlußfolgerungen: Allein die analysierten Beiträge ließen es nicht zu, Schlüsse aus bestimmten Entwicklungen zu ziehen. Eine Analyse von Intentionen, Meinungen und sich dahinter verbergenden Wertvorstellungen erscheint nur dann zweckmäßig, wenn der historische Kontext hinzugezogen wird.

1) *Einflußnahme der organisierten Jägerschaft:* In dieser Studie ist es besonders wichtig zunächst einmal die Gruppen herauszustellen, die Einfluß auf den jagdlichen Normierungsprozeß genommen haben. Die wichtigste Norm, die der Bejagung des Rehwildes völlig gewandelt hat, wurde mit der Verabschiedung des Reichsjagdgesetzes 1934 gesetzt. Den entscheidenden Einfluß auf die Entstehung dieser Norm hatte die organisierte Jägerschaft. SYRER (1987) gibt an, daß die ersten Jägerorganisationen seit ihrer Gründung in der zweiten Hälfte des 19ten Jahrhunderts in Deutschland das Ziel hatten, die Entstehung der Jagdgesetze zu beeinflussen. Anfangs war der Organisationsgrad dieser Jägervereinigungen sehr gering, da die breite Masse der Jäger für die Ziele und Wertvorstellungen dieser Interessensgemeinschaft nichts übrig hatte. Es mußten zunächst andere Wege beschritten werden, um die eigenen Zielvorstellungen in den politischen Prozeß miteinzubringen. Der entscheidende Weg bestand darin, daß man herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für die eigenen Anliegen gewann. SCHERPING (1950) gibt das Bestreben der Führer der organisierten Jägerschaft, Anschluß an jagdlich interessierte Persönlichkeiten zu suchen, freimütig zu. Ein herausragender Befürworter der jagdlichen Werte, die die organisierte Jägerschaft seit ihrem Bestehen auf die gesamte Jägerschaft zu übertragen versuchte, war in der zweiten Hälfte der 20er Jahre dieses Jahrhunderts der preußische Ministerpräsident Otto Braun, der in Preußen auf Drängen der Verbandsspitzen des „Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins (ADJV)“, des Dachverbandes aller Jägervereinigungen auf Reichsebene mit Ausnahme Bayerns, ein Verbot des rauen Schusses auf Rehwild bereits 1928 per Rechtsverordnung durchsetzte (SYRER, 1987). Als wichtigster Förderer dieser jagdlichen Werte ist Hermann Göring zu nennen, der als preußischer Ministerpräsident die Schirmherrschaft über die Entstehung des preußischen Jagdgesetzes übernahm. Dieses Gesetz wurde im Januar 1934 verabschiedet und kann als materieller Vorläufer des Reichsjagdgesetzes angesehen werden.

Als sich im Jahre 1931 die beiden Dachverbände der Jägerorganisationen in Deutschland, der „ADJV“ und der „Pfälzisch Bayerische Jagdverband“, zum „Reichsjagdbund“ zusammenschlossen, und Ulrich Scherping

zum Geschäftsführer dieses Verbandes gewählt wurde, stellte der Verband einen Katalog von Forderungen auf, die bei der Verabschiedung eines neuen Jagdgesetzes berücksichtigt werden sollten. SCHERPING (1950) gibt an, daß er selbst durch viele Besuche von Versammlungen verschiedener Jägervereinigungen zu dem Schluß gekommen ist, das sich die Forderungen der organisierten Jägerschaft in Deutschland auf sieben Grundforderungen zurückführen lassen:

1. Einheitliche jagdliche Gesetzgebung in Deutschland, Einführung eines Reichsjagdscheines
2. wesentliche Verschärfung der Schon- und Schußzeiten, v.a. gänzlicher Schutz aller seltenen Tierarten, gleichgültig ob bisher für schädlich oder nützlich gehalten
3. Organisationszwang für alle Jagdscheininhaber
4. Eigene fachkundige Jagdbehörden
5. Verbot des Tellereisens und aller Jagdarten und Methoden, die sich mit der von Grund auf veränderten Einstellung des Jägers zur Tierwelt nicht mehr in Einklang bringen lassen
6. Abschlußplanung für eine Reihe von Wildarten
7. Eigene Ehrengerichtbarkeit für die Jäger zur Säuberung der eigenen Reihen

Diese sieben Forderungen sind das formulierte Programm der privaten Interessensvertretung der Jäger. Sie sind vollständig in den Inhalt des Reichsjagdgesetzes eingeflossen und können als „Kern des Reichsjagdgesetzes“ angesehen werden. Der dargestellte Programmkatalog ist bis in die heutige Zeit ständig erweitert worden und hat sich oft den Erfordernissen der Zeit angepaßt. So wurde der Organisationszwang der Jäger in einem Verband, der gleichzeitig den Gesetzesvollzug überwachte und bei Überschreitungen selbst Sanktionen erließ, aufgehoben. Ein solches Vorgehen war mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung der jungen Bundesrepublik nicht mehr vereinbar. Allerdings räumt das Bundesjagdgesetz den Vereinigungen der Jäger die Möglichkeit ein, zu Verstößen gegen bestehende jagdliche Normen Stellung zu nehmen. Der heutige Dachverband des größten Teils aller organisierten Jäger in Deutschland, der „Deutsche

Jagdschutzverband (DJV)“, verfügt über eine eigene Disziplinargerichtsordnung, von der alle Mitglieder des Verbandes erfaßt werden.

Die Einführung einer nach Geschlechtern trennenden, zahlenmäßig begrenzenden Abschlußplanung entspricht dem Punkt 6 des Forderungskataloges der organisierten Jägerschaft. Das Leitbild der „rationalen Hege“ war von Beginn an als Selbsterwartung in der analysierten Jagdpresse präsent. Schließlich hat sie sich als Erwartungshaltung durchgesetzt und ist im Reichsjagdgesetz zur Norm erhoben worden.

Das Verbot des „rauen Schusses“ und die Untersagung des „Ausklügelns der Rehe aus hochstehenden Getreidefeldern“ in §35 RJagdG deckt sich im Grunde genommen mit dem Programmpunkt 5 der Forderungen des Reichsjagdbundes. Die tierschützerischen Bedenken der Gegner dieser Jagdpraktiken wogen augenscheinlich höher als die Argumente der Befürworter dieser Methoden. Sicherlich trug auch das Leitbild der „Aufartung“ zu diesen Normierungen bei, da diese Jagdmethoden einen Wahlabschuß im Dienste einer qualitativen Hebung der Rehbocktrophäen nicht zuließen. Die Verkürzung der Jagdzeit des Rehbockes und die Verbote des §35 RJagdG untersagten schließlich Jagdpraktiken, die einer Hebung der Trophäenqualität des männlichen Rehwildes entgegenstanden.

Als im Bundesjagdgesetz von 1976 die Lebensraumhege verbindlich in den Verantwortungsbereich der Jäger gelegt wurde, bekundete der DJV aktives Interesse daran, die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durch den Jäger im Gesetzestext zu verankern (SYRER, 1987).

Die aufgeführten Normierungen zeigen, daß einige Erwartungshaltungen, die bis zum Reichsjagdgesetz und auch im Vorfeld einiger Novellierungen des Bundesjagdgesetzes und des bayerischen Jagdgesetzes in der analysierten Jagdpresse präsent waren, Selbsterwartungen sind, die sich als kompatibel zu den formulierten Programmen der organisierten Jägerschaft erwiesen haben. Diese Erwartungshaltungen haben scheinbar eher eine Chance zur Norm zu werden, als Erwartungshaltungen, die sich in diese Programme nicht einpassen lassen. Als ein Beispiel soll eine Erwartungshaltung

des berühmten Jagdschriftstellers Friedrich von Gagern dienen. Die Werke von Gagerns sind auch heute noch in den meisten Jägerkreisen beliebt. Die vielfache Wiederauflage seines bekannten Werkes „Birschen und Böcke“ bestätigt dies. Dennoch fand die zentrale Forderung von Gagerns, den Rehbock aus ethischen Gründen in der Rehbrunft nicht zu bejagen, bei der breiten Masse der Jägerschaft kein Gehör. Man setzte sich zwar sachlich mit dieser Forderung auseinander, eine Normierung dieser Erwartungshaltung war allerdings zu jeder Zeit undenkbar.

Es soll hier jedoch keineswegs der Eindruck entstehen, daß jede verbandgestützte jagdliche Erwartungshaltung unweigerlich zur Norm wird. Hinzu kommt erschwerend, daß bei einigen Erwartungshaltungen ein klarer Standpunkt der organisierten Jägerschaft nicht herausgearbeitet werden konnte. So lieferte die Stichprobe keine klare Stellungnahme des „Bayerischen Jagdverbandes (BJV)“ in Bezug auf die Wiedereinführung der Drückjagd auf Rehwild in Bayern. Trotzdem sind die entscheidenden jagdrechtlichen Voraussetzungen, nämlich der Abschluß des Rehwildes im Rahmen eines behördlich festgesetzten Abschlußplanes, das Verbot des „rauen Schusses“ ebenso wie die seit etwa 60 Jahren bestehenden Schon- und Schußzeiten des Rehwildes, der geschickten Einflußnahme der organisierten Jägerschaft auf den jagdlichen Normierungsprozess zu verdanken.

II) Selbsterwartungen, deren Normierung unterblieb:
Sowohl im „Deutschen Jäger“ als auch nachfolgend in der „Pirsch“ waren Erwartungshaltungen ständig vorhanden, die zwar von nahezu allen Autoren internalisiert waren, von Vertretern der organisierten Jägerschaft außerordentlich begrüßt wurden und dennoch nie zur gesetzlichen Norm erhoben wurden. Eine ständig präsente Erwartungshaltung war es, den „gut veranlagten“ Bock alt werden zu lassen, um ihn dann auf der Höhe seiner Entwicklung in der zweiten Hälfte der Rehbrunft in seiner roten Sommerdecke zu erlegen. Im ausgehenden 19ten Jahrhundert, als der Aufartungsgedanke in den Köpfen der Berichterstatter noch nicht so platzgreifend vorhanden war, und auch in den 80er und 90er Jahren dieses Jahrhunderts, in der das Leitbild der Aufartung der Rehwildes immer mehr an Gül-

tigkeit verlor, erging dennoch die Forderung, aus ästhetischen Gründen den starken Rehbock erst, nachdem er sein Sommerkleid vollständig angelegt hatte, zu bejagen.

Eine Normierung dieser Erwartungshaltung unterblieb, weil eine verwaltungs-, strafrechtliche oder gar disziplinargerichtliche Ahndung bei Übertretung dieser Norm eine im Verhältnis zum Vergehen zu hohe Bestrafung darstellt, da nach Ansicht aller Autoren versehentlich immer mal ein Fehlabschuß passieren kann. Außerdem war es auch gar nicht notwendig diese Wertvorstellungen zu normieren. Seit dem Reichsjagdgesetz muß jedes Rehgehörn auf sogenannten Pflichttrophäenschauen der unteren Jagdbehörde vorgezeigt werden. In fast allen Bundesländern muß zur Altersansprache der Unterkiefer des erlegten Rehbockes beigelegt werden (In Bayern ist diese Regelung erst seit kurzem abgeschafft). Außerdem ist auch der Name des Erlegers sowie das Erlegungsdatum des jeweiligen Rehbockes mitanzugeben. Hinzu kommt, daß in Verbindung mit diesen Pflichttrophäenschauen zur Zeit des Reichsjagdgesetzes häufig Jägerapelle und nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die heutige Zeit hinein die Versammlungen der organisierten Jägerschaft abgehalten wurden. Durch die öffentliche Präsenz der erlegten Rehböcke und somit auch der „Fehlabschüsse“ wurde, selbst wenn auch nicht beabsichtigt, ein informaler Sanktionsmechanismus eingeleitet. Die Sanktionierung bestand hier in der informalen Herabsetzung des Erlegers eines „Zukunftsböckes“. Zudem wurden in Bayern bis 1969 die richtigen Abschüsse mit grünen Punkten und die Fehlabschüsse mit roten Punkten gekennzeichnet. Die Abschußrichtlinie von 1969 verbot schließlich aus Gründen der persönlichen Würde eines jeden Jägers diese Art der Kennzeichnung.

Der Großteil der privaten Jägerschaft absolviert ihre jagdliche Ausbildung heute noch bei den Landesjagdverbänden. In geringem Umfang treten in letzter Zeit private Dienstleistungsunternehmen auf dem Markt auf, die Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung anbieten. Der forstliche Nachwuchs absolviert seine Jagdausbildung überwiegend an den Hoch- und Fachhochschulen. Den gesetzlich aner-

kannten Vereinigungen der Jäger ist es infolge dieses Ausbildungsmonopols für die private Jägerschaft möglich, auch über diesen Kanal Einfluß zu nehmen auf die jagdlichen Wertvorstellungen der in die jagende Gesellschaft hineinwachsenden Menschen. Die Befähigung zur Jägerausbildung wird den anerkannten Vereinigungen der Jäger in Bayern durch den §6 der Verordnung über die Jäger und Falknerprüfung (JP-FO) zugesprochen.

5. Schluß und Ausblick: Die empirische Erforschung der sozialen Wirklichkeit, in der sich Jäger bewegen, steckt noch in den Kinderschuhen. Die sich ständig erweiternden Spannungsfelder, in denen sich Jäger mit anderen Interessengruppen befinden, machen es jedoch erforderlich, daß vermehrt über sozialempirische Forschungsansätze die Jägerschaft und ihre soziale Umwelt, in der sie untereinander und mit anderen Interessenwahrnehmern agiert, zu durchleuchten.

In der vorgestellten empirischen Studie ist es gelungen Belege dafür herauszuarbeiten, daß die bisherige jagdliche Normgebung sehr stark von den Interessen der organisierten Jägerschaft mitgeprägt wurde. Erwartungshaltungen, die später als formulierte Programme in den politischen Prozeß miteinfließen konnten in der analysierten Zeitreihe im Vorfeld der Normierung dokumentiert werden. Das Postulat von SYRER (1987), welches besagt, daß „die Entstehungsgeschichte des Reichsjagdgesetzes, und darauf aufbauend auch die des Bundesjagdgesetzes nur vor dem Hintergrund der Entwicklung der organisierten Jägerschaft zu verstehen ist“ kann vollauf bestätigt werden.

Die Zukunft wird es lehren, ob die anerkannten Jägervereinigungen weiterhin ihre herausragende Position bei der Entstehung jagdlicher Normen und beim Vollzug dieser Normen behaupten können oder, ob andere Gremien in Zukunft die jagdliche Normgebung entscheidend beeinflussen können. Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß mit dem „Ökologischen Jagdverein“ für die traditionellen Jägervereinigungen ein Konkurrenzverband auf der politischen Bühne erschienen ist, der in Allianz mit ande-

ren Verbänden seit längerem versucht die eigenen Wertvorstellungen im jagdlichen Normwertungsprozess zu etablieren. Diese und auch andere Interessengruppen sind es, die den Abbau des Ausbildungsmonopols für die private Jägerschaft zu ihren Gunsten fordern. Intention dieser Forderung ist es, die eigenen Wertvorstellungen auch auf die private Jägerschaft zu übertragen.

Anschrift des Verfassers:

Dipl. Forstw. Udo Häger
Am Charlottenbusch 9
33165 Lichtenau-Holtheim

Schrifttum:

- Primärliteratur: Der deutsche Jäger, Jahrgänge 1879, 1884, 1889, 1894, 1899, 1904, 1909, 1914, 1919, 1924, 1929, 1934, 1939, 1944, 1949, 1954, 1959, 1964, 1969.
Die Prisch – der deutsche Jäger, Jahrgänge 1974, 1979, 1984, 1989, 1994.
Häger, U. (1996): Der Wertewandel der deutschen Jäger in den letzten 115 Jahren im Spiegel der Jagdpresse – eine sozioempirische Zeitreihenanalyse, Diplomarbeit an der forstlichen Fakultät der Ludwig Maximilians Universität München.
- Sekundärliteratur: Arteslander, P. (et al., 1995): Methoden der empirischen Sozialforschung, 8. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin - New York, 1995.
Bayerisches Jagdgesetz (1958) mit erster Ausführungsverordnung (1959) und Bundesjagdgesetz (1952), F.C. Mayer - Verlag, München Solln, 1959.
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1996): Richtlinien für die Abschußregelung, in Jagd- und Fischereirecht in Bayern, Beck'sche Textausgaben, 3. Auflage, Verlag C.H.Beck, München, 1979.
- Behr, A.; Ott, G. R.; Nöth, H.: Die Deutsche Reichsjagdgesetzgebung, F.C.Mayer - Verlag, München, 1935.
BLV - Jagdlexikon (1995), BLV Verlagsgesellschaft mbH, 5.Auflage, München - Wien - Zürich, 1995.
- Diezel, C. E. (1887): Diezels Niederjagd, 6. Auflage, Verlag Paul Parey, Berlin, 1887.
Engelhardt, K. (1950): Bayerisches Jagdgesetz von 1949 - Textausgabe und ausführliche Erläuterungen, Bayerischer Landwirtschaftsverlag GmbH, München, 1950.
Lamnek, S. (1993): Qualitative Sozialforschung, Band 2 - Methoden und Techniken, 2. Auflage, Weinheim, 1993.
Raesfeld, F. (1905) in Raesfeld, Neuhaus, Schaich (1978): Das Rehwild, Verlag Paul Parey, Hamburg, 1978.
Reimann, H. (et al., 1983): Basale Soziologie - Theoretische Modelle, Verlag Opladen, 1983.
Scherping, U. (1950): Waidwerk zwischen den Zeiten, Verlag Paul Parey, Berlin/Hamburg, 1950.
Syrer, E. (1987): Jagdrecht und Interessengruppen, Dissertation an der Ludwig Maximilians Universität München, 1987
Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG), BLV Verlagsgesellschaft mbH, München, 1994.
Wiswede, G. (1991): Soziologie, Verlag Moderne Industrie, Landsberg am Lech, 1991.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [61_1996](#)

Autor(en)/Author(s): Häger Udo

Artikel/Article: [Der Wertewandel der deutschen Jäger in den letzten 115 Jahren im Spiegel der Jagdpresse 109-122](#)